

Gutes tun über das Ableben hinaus

Viele christliche Organisationen und Hilfswerke profitieren von Legaten, was gerade in der heutigen schweren Zeit hilft, trotz Spendenrückgang ihre Tätigkeit weiterzuführen. Das betrifft auch Rea Israel, welches grosse Not in Israel und seit ein paar Jahren auch geflohenen Christen aus Syrien und dem Irak lindern hilft.

Über den Tod hinaus lässt sich durch ein Vermächtnis Gutes tun und Not Leidenden helfen. Eine letztwillige Verfügung aufzusetzen, ist an sich nicht schwierig. Damit sie gültig ist, gilt es aber, einige wichtige Vorschriften zu beachten.

Über die Abfassung von Testamenten gibt es ganze Bücher. In komplizierten Situationen ist es ratsam, einen Notar oder Rechtsanwalt beizuziehen. In einfacheren Fällen kann bereits die nachstehende Zusammenfassung hilfreich sein.

Es freut uns, wenn wir Ihnen oder Freunden und Bekannten, die sich mit dem Gedanken an die Abfassung eines Testamentes beschäftigen, mit den folgenden Hinweisen einen Dienst erweisen können. Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

rea
ISRAEL
Christliches Hilfswerk
Kurt Wenger, Präsident

Ratgeber letzter Wille

Arten der Begünstigung

Es können im Wesentlichen zwei Arten von Begünstigungen unterschieden werden:

DAS VERMÄCHTNIS (LEGAT)

Mit einem Vermächtnis vermachen Sie der begünstigten Person (natürliche Person oder juristische Person, z.B. „Rea Israel“) einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Sache.

Beispiel eines eigenhändigen Testamentes mit V e r m ä c h t n i s

Das Testament muss **handschriftlich** unter Angabe von Ort, Tag, Monat und Jahr erstellt und vom Erblasser / von der Erblasserin eigenhändig unterzeichnet werden.

Für den Fall meines Todes verfüge ich, Vorname / Name / Geburtsdatum / Heimatort / Wohnort / Adresse, Folgendes: *Der Institution* (genaue Bezeichnung und Sitz der Organisation, z.B. „Rea Israel“ Christliches Hilfswerk, Gönhardweg 8, Postfach 3653, mit Sitz in CH-5001 Aarau) vermache ich als Vermächtnis den Betrag von Fr. (schreibe Franken ...)

Ort, Datum:

Unterschrift des Erblassers / der Erblasserin:

ERBEINSETZUNG

Durch eine Erbeinsetzung wird eine begünstigte Person (natürliche Person oder juristische Person, z.B. „Rea Israel“, 5001 Aarau) Mit- oder Alleinerbin des Nachlasses. Pflichtteile von Ehepartnern, Kindern oder Eltern sind dabei unbedingt zu berücksichtigen. Sofern Sie unsicher sind, ob Sie pflichtteilsberechtigten Personen hinterlassen, wenden Sie sich an eine Fachperson.

Beispiel eines eigenhändigen Testaments mit E r b e i n s e t z u n g

Das Testament muss **handschriftlich** unter Angabe von Ort, Tag, Monat und Jahr erstellt und vom Erblasser / von der Erblasserin eigenhändig unterzeichnet werden.

Für den Fall meines Todes verfüge ich, Vorname / Name / Geburtsdatum / Heimatort / Wohnort / Adresse, Folgendes: *Der Institution* (genaue Bezeichnung und Sitz der Organisation, z.B. „Rea Israel“, Gönhardweg 8, Postfach 3653, mit Sitz in CH-5001 Aarau) setze ich als Erbin zu an meinem Nachlass ein.

[Beispiel einer Quote: 1/4 (ein Viertel); die Quote kann unter Beachtung der Pflichtteilsansprüche vom Erblasser frei festgelegt werden.]

Ort, Datum:

Unterschrift des Erblassers / der Erblasserin:

Formen letztwilliger Verfügungen

Neben der Möglichkeit, eine Institution in einem eigenhändigen Testament (vgl. die vorstehenden Beispiele) zu begünstigen, kann man auch ein öffentliches Testament bzw. einen Erbvertrag errichten lassen. Das öffentliche Testament bzw. der Erbvertrag werden von einer Drittperson errichtet, in der Regel durch einen Notar. Die Errichtung eines öffentlichen Testamentes/Erbvertrages ist in denjenigen Fällen sinnvoll, wo

- ◆ *eine eigenhändige Niederschrift des Testamentes nicht mehr möglich ist*
- ◆ *Unsicherheiten bzgl. pflichtteilsgeschützter Erben bestehen*
- ◆ *komplizierte Verhältnisse vorliegen*
- ◆ *eine gesamtheitliche Regelung des Nachlasses angestrebt wird*

Bezeichnung eines Willensvollstreckers

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist bei komplexen Verhältnissen empfehlenswert.

Hinterlegung des letzten Willens

Das Testament muss an einem sicheren Ort und zugleich an einer Stelle aufbewahrt werden, wo das Schriftstück zum gegebenen Zeitpunkt auch wieder gefunden wird. Am sichersten ist die Hinterlegung bei der zuständigen Behörde (Bezirksgericht etc.) am Wohnort des Erblassers / der Erblasserin. Diese Amtsstelle wird bei Eintritt eines Todesfalles für die Eröffnung des Testamentes besorgt sein, so dass sichergestellt ist, dass der Wille des Erblassers / der Erblasserin befolgt wird. Bankschliessfächer eignen sich nicht zur Hinterlegung von Testamenten, da erst auf das Schliessfach zugegriffen werden kann, wenn die Erben feststehen und ein Erbenverzeichnis vorliegt.

Aufhebung bisheriger Verfügungen von Todes wegen

Bei der Errichtung von neuen Verfügungen von Todes wegen muss stets genau umschrieben werden, ob die bisherigen Verfügungen von Todes wegen aufgehoben oder ob die neue Verfügung eine Ergänzung zu den bereits bestehenden Verfügungen darstellt. Bei Unsicherheiten holen Sie den Rat von Fachpersonen ein.

Wie und wo hilft Rea Israel?

Rea Israel hilft vorwiegend landesinternen Hilfsprojekten wie Suppenküchen, der Obdachlosenarbeit, Reha-Kliniken, Hinterbliebenen von Terroropfern, Schulen und messianischen Gemeinden, zu denen auch viele mittellose Russlandheimkehrer zählen. Seit aus dem Nahen Osten Abertausende Menschen wegen des IS fliehen mussten, unterstützt Rea Israel zahlreiche christliche Familien, die nach Jordanien fliehen konnten.

Rea Israel, Christliches Hilfswerk

Postfach 3653, 5001 Aarau

Tel.: 062 849 93 90 • Fax: 062 849 93 92 •

mail@reaisrael.ch • www.rea-israel.ch